

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/32 vom 2. Dezember 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2025\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_32)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/32 du 2 décembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/32 del 2 dicembre 2025

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Sistierung des Einspracheverfahrens. Auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt beruhende Verfügung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Dezember 2025, EL 2025/32).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die angefochtene Verfügung hat das Verwaltungsverfahren betreffend den EL-Anspruch des Beschwerdeführers nicht abgeschlossen, weshalb sie als eine verfahrensleitende Verfügung („Zwischenverfügung“) zu qualifizieren ist. Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann gemäss dem Art. 52 Abs. 1 ATSG keine Einsprache erhoben werden, weshalb gegen solche Verfügungen nach Art. 56 Abs. 1 ATSG direkt eine Beschwerde erhoben werden muss. Weder das VRP noch der Art. 61 ATSG sehen besondere Eintretensvoraussetzungen bezüglich einer Beschwerde gegen eine verfahrensleitende Verfügung vor. Allerdings ist die selbständige Anfechtung einer verfahrensleitenden Verfügung kantonrechtlich auf wenige Fälle beschränkt (vgl. URS PETER CAVELTI/THOMAS VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 564 f.). Diese Regelung wird vom Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen und vom Schrifttum als unbefriedigend qualifiziert, weshalb lückenfüllend eine selbständige Anfechtung von verfahrensleitenden Verfügungen in analoger Anwendung der Art. 45 f. VwVG bejaht wird (vgl. CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 566, mit Hinweisen). Allerdings ergibt eine systematische Interpretation, dass nicht die Art. 45 f. VwVG, sondern vielmehr die (inhaltlich identischen) Art. 92 f. BGG lückenfüllend analog anzuwenden sind. Die Art. 110–112 BGG sehen nämlich gewisse Mindestanforderungen für das einem Bundesgerichtsverfahren vorgelagerte kantonale Verfahren vor (BERNHARD EHRENZELLER, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl. 2018, Art. EL 2025/32 3/6 110 N 3 ff.). Gemäss dem Art. 111 BGG mit der Marginalie „Einheit des Verfahrens“ muss sich eine Person, die zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können. Die Beschwerdebefugnis darf im kantonalen Verfahren also nicht enger gefasst sein als im Verfahren vor dem Bundesgericht. Daraus folgt, dass eine gegen eine verfahrensleitende Verfügung gerichtete Beschwerde an ein oberes kantonales Gericht (vgl. Art. 86 Abs. 2 BGG) unter anderem dann zulässig sein muss, wenn diese Verfügung für die beschwerdeführende Person einen nicht wieder gut zu machender Nachteil bewirken kann oder wenn die materielle Prüfung der Verfügung einen sofortigen Endentscheid herbeiführen könnte, selbst wenn das kantonale Verfahrensrecht diese Beschwerdemöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht (vgl. die Entscheide des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen B 2018/227 vom 19.

August 2019, E. 1.4; B 2016/102 vom 20. März 2018, E. 1.2; B 2016/141 vom 30. Mai 2017, E. 1). Dabei kann es keine Rolle spielen, ob ein oberes kantonales Gericht wie das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine (im Verwaltungs- oder im Einspracheverfahren erlassene) verfahrensleitende Verfügung der Verwaltung oder – wie das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen – eine verfahrensleitende Verfügung einer Vorinstanz oder einen Rechtsmittelentscheid einer Vorinstanz betreffend eine verfahrensleitende Verfügung auf deren respektive dessen Rechtmässigkeit zu überprüfen hat. Die hier angefochtene verfahrensleitende Sistierungsverfügung vom 26. Mai 2025 ist geeignet, einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil im Sinne des Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG zu bewirken. Der Beschwerdeführer wird nämlich jedenfalls keine Ergänzungsleistung erhalten, bis die Beschwerdegegnerin über seine Einsprache entschieden haben wird. Als Folge davon könnte eine Sozialhilfeabhängigkeit des Beschwerdeführers entstehen oder sogar schon entstanden sein. Darin ist ein Nachteil zu erblicken, der selbst durch eine spätere rückwirkende Leistungserhöhung nicht wieder gutgemacht werden kann. Der Beschwerdeführer ist nämlich gezwungen, sich für die Zeit bis zum Abschluss des Einspracheverfahrens mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum zu begnügen. Auch wenn die Chance besteht, dass er später eine EL-Nachzahlung erhalten wird, die diesen Nachteil rein buchhalterisch ausgleichen wird, ändert dies nichts am Umstand, dass er sich bis dahin finanziell stark einschränken muss. Die Situation des Beschwerdeführers stellt sich also ähnlich dar wie bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen eine leistungsherabsetzende oder leistungsaufhebende Verfügung, weil er gezwungen ist, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ohne Ergänzungsleistungen auszukommen. Bei der Beurteilung von Gesuchen um die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist die Vermeidung einer auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit gemäss der konstanten bundesgerichtlichen Auffassung als ein schützenswertes Interesse anerkannt (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichtes 8C\_267/2007 vom 20. November 2007, E. 3, mit zahlreichen Hinweisen). Dies rechtfertigt es, im Risiko einer allenfalls auch nur vorübergehenden Sozialhilfeabhängigkeit einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil zu erblicken (vgl. zum Ganzen auch etwa den Entscheid EL 2020/38 des St. Galler Versicherungsgerichtes EL 2025/32 4/6

vom 10. November 2020, E. 1.1). Folglich ist grundsätzlich auf die Beschwerde gegen die am 26. Mai 2025 verfügte Sistierung des Einspracheverfahrens einzutreten.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer hat nicht nur die Aufhebung der Sistierungsverfügung beantragt, sondern auch einen materiellen Antrag gestellt. Auf diesen kann aber nicht eingetreten werden, weil sich dieses Beschwerdeverfahren auf die Überprüfung der angefochtenen Sistierungsverfügung und damit allein auf die Frage beschränken muss, ob es rechtmässig gewesen ist, das Einspracheverfahren bis zum Vorliegen eines formell rechtskräftigen Entscheides betreffend einen allfälligen IV-Rentenanspruch der Ehefrau zu sistieren.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat seine Einsprache gegen die Verfügung vom 10. April 2025 im Wesentlichen damit begründet, dass sich seine Ehefrau ausreichend ernsthaft, aber erfolglos um eine Arbeitsstelle bemühe, weshalb kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden dürfe. Allerdings hatte sich die Ehefrau bereits im Jahr 2024 zum

Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet. Im Januar 2025 hatte ihr Begehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgewiesen werden müssen, weil sie sich wegen ihres Gesundheitszustandes keine Eingliederung ins Erwerbsleben hatte vorstellen können; zurzeit wird deshalb die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung geprüft. Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, den medizinischen Sachverhalt betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers umfassend zu ermitteln. Grundsätzlich könnte sie diesbezüglich eigene Abklärungen tätigen. Im IV-Rentenverfahren ist aber die IV-Stelle verpflichtet, diesen medizinischen Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Es wäre unsinnig, wenn die Beschwerdegegnerin parallel eine eigene Abklärung durchführen würde, zumal dies ebenso viel Zeit wie die bereits laufenden Abklärungen der IV-Stelle beanspruchen würde. Folglich ist es in dieser Situation verhältnismässig und damit zulässig gewesen, die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung durch die IV-Stelle abzuwarten und diese dann zu würdigen. Da also vor dem Abschluss des IV- Rentenverfahrens nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen kann, welche Tätigkeiten der Ehefrau des Beschwerdeführers in welchem Umfang zugemutet werden können, lässt sich bis dahin auch die Frage nicht beantworten, ob ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Ehefrau anzurechnen sei und wie hoch der Betrag eines allfälligen hypothetischen Erwerbseinkommens wäre. Hinzu kommt, dass auch eine allfällige Invalidenrente der Ehefrau bei der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt werden müsste, aber bislang weder feststeht, ob ein Rentenanspruch besteht, noch wie hoch eine allfällige Rente wäre. Folglich ist es der Beschwerdegegnerin nicht möglich gewesen, eine EL-Anspruchsberechnung für die Zeit ab Februar 2025 vorzunehmen. Die Sistierung des Einspracheverfahrens wäre damit an sich rechtmässig. Allerdings hat dieser Sistierungsgrund bereits im Zeitpunkt bestanden, in dem das Verwaltungsverfahren eröffnet worden ist, das die Beschwerdegegnerin mit der Verfügung vom 10. April EL 2025/32 5/6

2025 abgeschlossen hat. Schon in jenem Verwaltungsverfahren ist nämlich wegen des hängigen Rentenverfahrens betreffend die Ehefrau des Beschwerdeführers eine abschliessende Klärung des Sachverhaltes nicht möglich gewesen. Das rechtmässige Verhalten der Beschwerdegegnerin hätte also darin bestanden, auf die Wiederanmeldung vom 1. April 2025 einzutreten und dann das Verwaltungsverfahren mit der Begründung zu sistieren, das Verfahren könne erst fortgesetzt werden, wenn das IV-Rentenverfahren abgeschlossen sei. Die Abweisungsverfügung vom 10. April 2025 erweist sich folglich als rechtswidrig, weil sie auf einem unvollständig ermittelten Sachverhalt beruht hat, also in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen ist. Im hängigen Einspracheverfahren betreffend diese Abweisungsverfügung vom 10. April 2025 hätte das rechtmässige Verhalten der Beschwerdegegnerin darin bestehen müssen, die Abweisungsverfügung aufzuheben, weil diese offenkundig rechtswidrig ist. Damit wäre das Einspracheverfahren aber bereits abgeschlossen gewesen. Also hat kein Grund für eine Sistierung des Einspracheverfahrens vorgelegen, da es unabhängig von der materiellen Sachlage aus formalen Gründen sofort hätte abgeschlossen werden können und müssen. Folglich fehlt ein sachlicher Grund, der eine Sistierung des Einspracheverfahrens rechtfertigen könnte. Damit erweist sich auch die angefochtene Sistierungsverfügung vom 26. Mai 2025 als rechtswidrig, weshalb sie ersatzlos aufzuheben ist. Wie die Beschwerdegegnerin das Einspracheverfahren abschliessen und im Verwaltungsverfahren weiter vorgehen wird, ist nicht Teil des Streitgegenstandes, weshalb darüber nicht zu urteilen ist.

**E. 3**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/32 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.